Fraktionen im Gemeinderat
Klosterstr. 16 * 28865 Lilienthal

An
die Gemeinde Lilienthal
Herrn Rüdiger Reinicke
Klosterstr. 16
28865 Lilienthal

Erika Simon
Am Sande 4
28865 Lilienthal
☎04792/954527
erika-simon@gmx.de

Worphausen, den 19. April 2012

Grundschulentwicklung in der Gemeinde Lilienthal

Sehr geehrter Herr Reinicke,

hiermit beantragen die Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen und der SPD für den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Freizeit am 24. Mai 2012 die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes:

Empfehlung der Fortsetzung des Workshops zur Schulentwicklung für den Primarbereich der Gemeinde Lilienthal

a. Erläuterungen der Verwaltung zu den bisherigen Veranstaltungen und ihren Ergebnissen

b. Vorstellung des Fragenkatalogs der Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen und der SPD zu aktuellen, den Lilienthaler Grundschulbereich betreffende Prognosen, Zahlen und Informationen

Begründung:

Die Grundschulen Lilienthals und ihre Trägerin, die Gemeinde Lilienthal, stehen in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen, die aller Voraussicht nach grundsätzliche Entscheidungen und umfangreiche Planungen erforderlich machen. Demografischer Wandel, die Einrichtung von Ganztagsschulen, die inklusive Schule u. a. sind bildungspolitische Themen, die Schule und Gemeinde gleichermaßen beschäftigen und nur gemeinsam angegangen werden können. Aus Sicht der Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen und der SPD sollte im Sinne bester

Bildungsqualität die für Schule Verantwortlichen zeitnah den Diskurs über die zukünftige Gestaltung der Lilienthaler Grundschullandschaft im Rahmen des im Jahre 2011 eingerichteten Workshops wieder aufnehmen, und zwar auf der Grundlage von Prognosen, Zahlen und Informationen. Aus diesem Grund haben unsere Fraktionen an die Verwaltung Fragen formuliert, um deren schriftliche Beantwortung - gern ergänzt und erweitert um zusätzliche Informationen – wir bis spätestens eine Woche vor der Ausschusssitzung im September 2012 bitten.

1. Welche Grundschule erfüllt bzw. welche Grundschulen erfüllen aktuell in jedem Schuljahrgang oder in einzelnen Schuljahrgängen die Mindestvorgabe für die Bildung einer Klasse / Lerngruppe, d.h. 24 oder mehr Schüler je Schuljahrgang (§ 4 Abs.3 SchOrgVO[1])?

2. Welche Grundschulen werden auf der Grundlage der prognostizierten Schülerzahlen in den nächsten sechs Jahren die Mindestvorgaben für die Klassenbildung der SchOrgVO erfüllen?

3. Auf wie viele Züge sind die Grundschulen / ist die Außenstelle Frankenburg angelegt, m. a. W. wie viele Klassen können die Schulen maximal aufnehmen?

4.1 Wie viele Schüler im Grundschulbereich und Kinder im Schulkindergarten werden in diesem Schuljahr im Rahmen der Vorgaben des § 114 Abs.1 NSchG[2] befördert oder wie vielen Erziehungsberechtigten werden die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet?

4.2 Welche Kosten entstehen aktuell durch die Schülerbeförderung, wie schlüsseln sie sich für die einzelnen Schulen / die einzelnen Fahrschüler auf und trägt die Gemeinde Lilienthal – mittelbar über die Kreisumlage – die Kosten mit?

5. Von welchen Faktoren ist die Höhe der entstehenden Kosten im Einzelnen abhängig?

Eine Schule, die nicht einzügig geführt werden kann, darf fortgeführt werden, wenn andernfalls die Schulwege wesentlich ungünstiger würden (Tabelle zu § 1 SchOrgVO Spalte 1 Nr.4).

---

[1] Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S.83; SVBl. S.140).

[2] (1) [1]Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. [2]Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler
1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2...
unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. [3]Die Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte.

6.1 Wie ist das Merkmal „wenn andernfalls die Schulwege wesentlich ungünstiger würden" zu definieren?

6.2 Was bedeutet dies konkret für die Schulstandorte in Lilienthal?

Soweit eine Fortführung gestattet ist, soll eine Schule eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit (§ 25 Abs. 1 und 2 NSchG) mit einer benachbarten Schule vereinbaren.

7.1 Existieren bereits solche Vereinbarungen zwischen Grundschulen in Lilienthal oder Lilienthaler Grundschulen und solchen umliegender Gemeinden?

7.2 Wenn ja, zwischen welchen Grundschulen existieren Vereinbarungen und seit wann?

Die Grundschule Worphausen führt die Außenstelle Frankenburg.

8.1 Wird die Außenstelle Frankenburg auf der Grundlage einer schulbehördlichen Genehmigung geführt?

8.2 Wenn ja, auf welchen Zeitraum ist die Genehmigung befristet?

Der bedarfsgerechte Auf- und Ausbau von Ganztagsgrundschulen stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Bildungswesens dar. Er kann zu mehr Chancengerechtigkeit und individueller Förderung für alle SchülerInnen beitragen, was insbesondere auch im Hinblick auf die inklusive Schule von großer Bedeutung ist. Keine Lilienthaler Grundschule wird allerdings bisher im Ganztagsbetrieb geführt oder führt einen Ganztagsschulzug.

9.1 Sind in der Vergangenheit vom Schulträger oder von Schulleitungen Befragungen von Erziehungsberechtigten zum Wunsch / Bedarf nach ganztäglicher Betreuung initiiert worden?

9.2 Wenn ja, an welchen Schulen und mit welchem Ergebnis?

10.1 Welche Grundschulen verfügen über geeignete Räumlichkeiten, um einen Ganztagsbetrieb / einen Ganztagsschulzug organisieren zu können (Betreuungsräume, Küche, „Mensa"), m. a. W. in welchen Schulen liegen die sächlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 23 Abs.4 NSchG vor?

10.2 Welcher geschätzte sächliche Aufwand ist für die Ausstattung einer Schule mit Ganztagsbetrieb / Ganztagsschulzug erforderlich (Kosten pro SchülerIn)?

Gem. § 25 Abs.3 NSchG arbeiten Schulen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zur Unterstützung und zur sozialpädagogischen Beratung der Schulen in ihrem Bemühen um problembelastete Schüler zusammen.

11.1 Findet eine solche Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen / einzelnen Grundschulen und den o.g. öffentlichen Stellen statt?

11.2 Wenn ja, wie sieht diese Zusammenarbeit aus?

Die Verpflichtung des Schulträgers zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen ist bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 für den Primarbereich in allen Förderschwerpunkten mit Ausnahme des Schwerpunktes Lernen nur insoweit gegeben, als dass jede/r SchülerIn mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss[3]. Dem Schulträger ist es also (übergangsweise) erlaubt, sog. Schwerpunktschulen zu bestimmen[4]. (Aus baulicher Sicht) Barrierefrei ist von den Lilienthaler Grundschulen bisher allein die Falkenberger Grundschule[5]. In den anderen Schulen wurden auf Einzelfälle abgestimmte bauliche Maßnahmen durchgeführt[6].

12. Was bedeutet, dass ein/e SchülerIn mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine inklusive Schule „unter zumutbaren Bedin-gungen erreichen können muss"?

13. Kommen neben der Falkenberger Grundschule andere Schulen als Schwerpunktschulen in Betracht?

14. Gibt es Schulgebäude, die nach (grober) Schätzung der Verwaltung mit vergleichsweise geringem Investitionsaufwand (< 100.000,- €) barrierefrei werden können?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erika Simon
Erika Simon, *Bündnis90/Die Grünen*
Schulpolitische Sprecherin

gez. Jens Erdmann
Jens Erdmann, *SPD*
Schulpolitischer Sprecher

[3] § 183c Abs.2 NSchG i. d. ab dem 1.08.2012 geltenden Fassung.
[4] Begründung des § 183c Abs.2 NSchG im Entwurf des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen der CDU- und FDP-Fraktionen, Drucksache 16/4137.
[5] Info-Drucksache der Gemeinde Lilienthal, 16. WP / 0074.
[6] Info-Drucksache der Gemeinde Lilienthal, 16. WP / 0074.